



VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

Antragsteller (Bauwerber/Eigentümer)		
Name:		
Adresse:		
PLZ, Ort:		
Tel.Nr.:		
IBAN:		
BIC:		
Die Wohnung wird als Hauptwohnsitz verwendet:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Ich erfülle die personenbezogenen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie für Wohnbau- und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Wildschönau:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Daten des Bauvorhabens			
Aktenzahl:			
Bauplatz (Gst.Nr. und KG):			
Nutzung des Gebäudes:	Einfamilienhaus <input type="checkbox"/>	Einliegerwohnung <input type="checkbox"/>	Sonstige <input type="checkbox"/>
bei Mehrfachnutzung Aufteilung der Nutzfläche [m ²] gem. WBF-Richtlinie:			
Anzahl Wohnungen:			
Wohnnutzfläche gesamt:			
Erschließungsbeitrag bezahlt am:			

Unterlagen/Meldungen	liegt bei	bereits abgegeben	nicht erforderlich	Begründung (wenn nicht erforderlich)
Baufortschrittmeldungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaminbefund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nachweis DKM Eintragung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einmessung der Ver- und Entsorgungsleitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einbaubestätigung des Wasserzählers:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zählernummer:			Zählerstand:	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE

Die Gemeinde Wildschönau fördert den Bau von Eigenheimen durch eine Rückerstattung von 25 % des Erschließungsbeitrages, wenn die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie für Wohnbau- und Wirtschaftsförderung eingehalten sind.

Förderungsfähige Gebäude sind:

- a) Eigenheime bei welchen durch die Baumaßnahme der eigene Wohnbedarf abgedeckt wird.
- b) Gebäude mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen seinen Hauptwohnsitz hat.
- c) Wohnungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, wenn der Wohnungseigentümer die personenbezogenen Voraussetzungen gemäß Punkt 1 der Richtlinie für Wohnbau – und Wirtschaftsförderung der Gemeinde Wildschönau erfüllt und die Wohnung vom Eigentümer, oder Verwandten in gerader Linie, welche die personenbezogenen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, als Hauptwohnsitz genutzt wird.
- d) Die Wohnnutzfläche pro Wohneinheit darf 150 m² nicht übersteigen.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung (eines Eigenheimes oder gegebenenfalls eines Geschäftsraumes) inklusive eines allenfalls vorhandenen Wintergartens, abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer Ausstattung nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung nicht zu berücksichtigen. Solche Räume (für gewerbliche Zwecke oder der Tätigkeit eines selbständigen Zivilingenieurs usw.) werden nicht zur Nutzfläche gerechnet, wenn sie zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Förderungswerbers oder nahestehender Personen, die im Haushalt des Förderungswerbers leben, bestimmt sind und die Haupteinkünfte aus dieser selbständigen Tätigkeit erzielt werden. Bodenflächen, über denen die Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt, wie bei schrägen Decken, Stiegen udgl. zählen genauso nicht zur Nutzfläche wie Bastelräume udgl., wenn z. B. deren technische Ausstattung und Belichtung einem Keller- oder Dachbodenraum entspricht. Die Nutzfläche wird nach den der Baubewilligung zugrundeliegenden Unterlagen berechnet, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 v.H. davon ab.

Bei Verkauf oder Vermietung des Wohnobjektes oder der Wohneinheit oder Verlegung des Hauptwohnsitzes und des Mittelpunktes der Lebensinteressen außerhalb des Gemeindegebietes der Wildschönau innerhalb von 15 Jahren nach Zuteilung der Förderung ist der Baukostenzuschuss vom Förderungsnehmer sofort zurückzuerstatten.

Ist der neue Eigentümer bzw. Mieter des Wohnobjektes förderungswürdig, kann nach Zustimmung der Gemeinde Wildschönau von der Rückzahlung abgesehen werden.

Der Wechsel des Eigentümers ist unverzüglich der Gemeinde Wildschönau (Bauamt) mitzuteilen, sowie ein neues Ansuchen um Wohnbau- und Wirtschaftsförderung des neuen Eigentümers vorzulegen.

VON DER GEMEINDE AUSZUFÜLLEN

Die Richtigkeit der melderechtlichen Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift